

**Abteilung Bürgerdienste,
Ordnungsangelegenheiten und Immobilien
Ordnungsamt
Straßenverkehrsbehörde**

Bezirksamt
Lichtenberg
von Berlin

be III Berlin

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin 10360 Berlin (Postanschrift)

Piratenpartei Berlin
z.H Frau Corinna Sauter
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

EINGEGANGEN
12 März 2014

Dienstgebäude

Große-Leege-Str. 103, 13055 Berlin

Fahrverbindung

M5 Oberseestr., M17, 27 Rhinstr./
Gärtnerstr., Bus 256 Bahnhofstraße
OrdSVB17

Geschäftszeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in

Frau Hertel

Zimmer 2.41

Telefon 030 90296-6576

Zentrale 030 90296-0

Fax 030 90296-6429

E-Mail petra.hertel

@lichtenberg.berlin.de

Mo, Di 09:00 - 13:00 Uhr

Do 14:00 - 18:00 Uhr

Fr 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten

Datum

07.03.2014

Sondernutzungserlaubnis Nr. OrdSVB 17- 11-0075/14

	Antrag vom: 05.03.2014	Ihr Zeichen: Frau Sauter
Z w e c k	Art der Nutzung: Werbung an Beleuchtungsmasten – nach Maßgabe freier Plätze Europawahl am 25.05.2014 / Volksentscheid Tempelhofer Feld	
	Ort der Nutzung: Bezirk-Berlin-Lichtenberg außer Negativstandorte gemäß Anlage 1 und Anlagen gemäß Pkt. 5 der Anlage 2	
	Dauer der Nutzung: 06.04.2014 – 01.06.2014 Ausmaß: 2000 Plakate/ DIN A 1 davon gebührenpflichtig: entfällt	

Gebührenbescheid

	Euro	Tarifstelle	Fälligkeit	Kassenzeichen
Z a h	Verwaltungs- gebühr		entfällt	
I l u n g	Sondernut- zungsgebühr		entfällt	

- Aufgrund § 11/§12 des Berliner Straßengesetzes wird Ihnen seitens des Straßenverkehrsbehörde unbeschadet der Rechte Dritter die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes in o.g. Umfang erteilt.
- Der jederzeitige Widerruf, der beim Vorliegen öffentlicher Interessen geltend gemacht wird, wird vorbehalten.
- Die Rückseite sowie die in den Anlagen 1 und 2 genannten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hertel
Hertel

Geldinstitut

Deutsche Postbank AG

Kontonummer

6555 98-109

Bankleitzahl

10010010

BIC

PBNKDEFF

IBAN

DE07 1001 0010 0655 5981 09

BB NDLDB PGK AG

5131420 00

10070848

DEUTDEDDB110

DE29 1007 0848 0513 1420 00

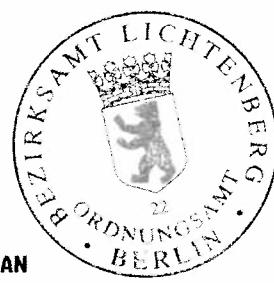
Berliner Sparkasse

1783922911

10050000

BELADEBEXXX

DE20 1005 0000 1783 9229 11



Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist nicht übertragbar. Sie ersetzt insbesondere nicht etwa erforderliche Ausnahmegenehmigungen der Straßenverkehrsordnung bzw. sonstige für die Sondernutzung erforderliche Erlaubnisse der hierfür zuständigen Behörden.

Der Sondernutzer hat im Zusammenhang mit der genehmigten Straßenlandsondernutzung alle notwendigen verkehrlichen Anordnungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und zu beachten.

Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.

Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- bzw. Abbau der Maßnahme entstehen, haftet der Sondernutzer ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden dem Land Berlin gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen das Land Berlin einzutreten und in vollem Umfang freizustellen. Durch die Sondernutzung entstandene Schäden am Straßenland wird das Land Berlin auf Kosten des Sondernutzers beseitigen.

Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen das Land Berlin nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.

Hinweise

Ein Zu widerhandeln gegen die Nebenbestimmungen stellt gem. § 28 des Berliner Straßengesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseinganges benötigt werden, in einer Datei beim ITDZ gespeichert. Die Datei wurde mit der Dateibeschreibung gemäß § 25 Berliner Datenschutzgesetz -BInDSG- in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. S 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40), dem Berliner Datenschutzbeauftragten zum Dateienregister gemeldet. Das Register kann von jedem eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- (1) Berliner Straßengesetz in der Fassung vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Gesetzes zur Änderung des Berliner Straßengesetzes vom 04.12.2008 (GVBl. S. 466),
- (2) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Gebühr für diesen Bescheid wurde nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGebV) vom 12. Juni 2006 in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abt. Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat ein Widerspruch bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungs- und/ oder Sondernutzungsgebühr.

Anlage 1

zur Erlaubnis OrdSVB17-11-0075/14
vom 07.03.2014

Negativstandorte für Wahlwerbung

In der Indira-Gandhi-Straße und dem Weißenseer Weg zwischen Hansastraße und Konrad-Wolf-Straße/Hohenschönhauser Straße ist Wahlwerbung nicht erlaubt. Dies gilt für Beleuchtungsmasten und das übrige öffentliche Straßenland.

Auf Grund der geringen Gehwegbreite ist das Anbringen von Wahlwerbung an Beleuchtungsmasten im Bereich der Hauptstraße (in Hohenschönhausen), zwischen Rhinstraße/Wartenberger Straße und Konrad-Wolf-Straße auf der stadteinwärts führenden Seite nicht erlaubt.

Nebenbestimmungen

für die Sondernutzung von Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung

Folgende Auflagen sind zu erfüllen, wenn Zusatzeinrichtungen an Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung befestigt werden.

1. Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Gefahren auftreten.
2. An den Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
3. Die Wartung der Leuchten und der Lichtmasten darf nicht behindert werden.
4. Es darf keine Beeinträchtigung der Beleuchtung eintreten.
5. Die Zusatzeinrichtungen dürfen nur an Lichtmasten montiert werden, an denen sich **keine Signalgeber einer Lichtsignalanlage, Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen (§33(2) StVO) sowie keine Werbetafeln der Firma Die Drausenwerber befinden**. Die Sichtbarkeit von o.g. Verkehrseinrichtungen darf nicht beeinträchtigt werden.
6. Die Höhe der Unterkante der Zusatzeinrichtungen darf im Fahrbahnbereich 4,5m und im Fußgängerbereich 2,5m nicht unterschreiten.
7. An den Lichtmasten ist die Aufnahme von zusätzlichen Zugkräften in Folge von Abspannungen grundsätzlich nicht zulässig.
8. An historischen Masten ist das Anbringen von Zusatzeinrichtungen im Sinne dieser Nebenbestimmungen nicht gestattet.
9. Für die Befestigung der Halterungen dürfen **ausschließlich nicht rostende Materialien** verwendet werden.
10. Zwischen der Zusatzeinrichtung und dem Mast ist zum Schutz des Anstrichs eine nicht klebende Unterlage zu verwenden.
11. Die Verwendung von selbstklebenden Materialien ist nicht gestattet.
12. Sie Haften für alle Schäden, die anlässlich der Sondernutzung /Vorhandensein, Anbau- und Abbau, Herabfallen usw.) etwa entstehen sollen. Sie verpflichten sich, alle entstehenden Schäden an den Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf Ihre Kosten durch das vom Eigentümer zu benennende Unternehmen beseitigen zu lassen. Gleichzeitig stellen Sie das Land Berlin von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die in diesen Zusammenhang gegen Berlin erhoben werden.
13. Falls Strom aus Anlagen der öffentlichen Beleuchtung bezogen werden soll, ist vor Beginn der Installationsarbeiten ein Stromlieferungsantrag bei dem Versorgungsunternehmen Vattenfall zu stellen. Der Stromlieferungsantrag enthält auch Ausführungsvorschriften für die Installation des elektrischen Anschlusses.

14. Sollten Zusatzeinrichtungen trotzdem an nicht erlaubten Stellen angebracht werden, werden Sie aus Gründen der Sicherheit entfernt und auf dem Lagerplatz (Tel.: 08001102019) zur Abholung gelagert.
15. Nach Überschreitung der Genehmigungsdauer behalten wir uns das Recht vor, die Zusatzeinrichtungen zu entfernen, bis zu 4 Wochen zur Abholung bereitzuhalten und anschließend nach den geltenden Vorschriften die Entsorgung zu veranlassen. Anfallende Kosten sind vom Sondernutzer zu tragen.
16. Den Anweisungen des Ordnungsamtes- Straßenverkehrsbehörde, der Feuerwehr und Vattenfall ist sofort nach zukommen.
17. An Lichtmasten dürfen keine Bohrungen vorgenommen werden.